



Statuten

Schulleitungskonferenz Brückenangebote Schweiz (SBCH)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Schulleitungskonferenz der Brückenangebote Schweiz“ (SBCH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. und 80 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

2. Zweck

Die Schulleitungskonferenz der Brückenangebote Schweiz (SBCH) arbeitet nicht gewinnorientiert und bezweckt:

- a. Die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) Art. 12.
- b. Die Förderung der positiven Wahrnehmung der öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft als essenzielle und erfolgreiche Bildungsinstitutionen an der Nahtstelle I.
- c. Die Vernetzung auf Bundes- und interkantonaler Ebene mit relevanten Fachstellen, Kommissionen, Verbänden, Bildungsinstitutionen und Personen aus Politik, Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft. Die SBCH bringt sich als kompetentes Fachgremium an der Nahtstelle I ein.
- d. Die Förderung des interkantonalen Austauschs der Mitglieder betreffend Unterricht, Organisation, Verwaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung der öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre.
- e. Die Organisation an den Bedürfnissen der Mitglieder ausgerichtete Weiterbildungen.
- f. Die Stärkung der beruflichen Identifikation von Schulleitungen und Lehrpersonen der öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre.
- g. Die Information der Mitglieder über aktuelle gesellschaftliche und bildungspolitische Entwicklungen und Forschungen, insbesondere betreffend Berufswahlprozess, berufliche Integration sowie zukünftige und zielführende Lernarrangements, inklusive das Zurverfügungstellen entsprechender Inhalte und das Anregen von Diskussionen.
- h. Die Erarbeitung kantonsübergreifender Handlungsempfehlungen zu Ressourcen, zu Anforderungen an Lehrpersonen und zur Bildungsarbeit an öffentlichen Berufsvorbereitungsjahren bei Bedarf.
- i. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen an öffentlichen Brückenangeboten.

3. Mitgliedschaft

¹ Der SBCH können sämtliche Bildungsinstitutionen beitreten, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, die von Bund und Kantonen anerkannt und staatsbeitragsberechtigt sind.

² Die Bildungsinstitutionen werden in der SBCH durch ihre Gesamtschulleitenden oder durch abgeordnete Personen des Bereichs Berufsvorbereitungsjahr vertreten.

³ Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

⁴ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.



⁵ Die Mitgliedschaft erlischt auf Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

⁶ Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

⁷ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

4. Organe

Die Organe der SBCH sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisionsstelle

5. Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Versammlungen oder Arbeitstagungen können durch den Vorstand und auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

³ Einladungen zu Versammlungen müssen allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

⁴ Anträge der Mitglieder müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht traktandiert sind.

⁵ An der Generalversammlung nehmen die Mitglieder teil. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht als Gäste einladen.

⁶ Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes gemäss Art. 3 stimmberechtigte Mitglied, das an der Generalversammlung anwesend ist, hat das Recht auf eine Stimme.

⁷ Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsidentin oder Präsidenten oder Co-Präsidium
 - Revisorinnen und Revisoren
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e. Revision der Statuen
- f. Ausschluss von Mitgliedern



- g. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der SBCH in Kommissionen, Fachgremien, Organisationen und Verbänden
- h. Einsetzen von Arbeits- und Studiengruppen sowie von ständigen Kommissionen

⁸ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus 3-5 Mitgliedern aus unterschiedlichen Kantonen.

² Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann im Ausnahmefall eine angemessene Entschädigung gemäss Voranschlag ausgerichtet werden.

⁵ Dem Vorstand obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a. Führung der Geschäfte gemäss Zweckartikel 2
- b. Ermöglichung des interkantonalen Austauschs der Mitglieder
- c. Organisation und Durchführung von Weiterbildungen für die Mitglieder
- d. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- e. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Aufstellung des Voranschlags, Führung der laufenden Rechnung, Erstellung der Jahresrechnung und Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung
- g. Regelung der Zeichnungsberechtigung. Ohne gegenteilige Regelung sind alle Zeichnungsberechtigten zur Einzel-Unterschrift berechtigt.
- h. Bildung von Arbeitsgruppen für Fachfragen
- i. Vertretung der SBCH nach aussen sowie in Kommissionen und Fachgremien

7. Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Mitgliedern aus unterschiedlichen Kantonen.

² Die Amtsdauer von Revisorinnen und Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisorinnen und Revisoren prüfen Voranschlag und Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Kontrollergebnis und stellen Antrag.

8. Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen Kostenbeteiligungen und Spenden.



9. Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist explizit ausgeschlossen.

10. Spesenvergütung

Der Vorstand und die Revisorinnen und Revisoren haben Anspruch auf eine Spesenvergütung gemäss Voranschlag.

11. Statutenänderung

Die Statuten können nur per Beschluss einer Generalversammlung abgeändert werden. Zur Anpassung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung

¹ Der Verein SBCH kann nur per Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Bei einer Auflösung des Vereins sind die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen oder einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens.

13. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2025 in Luzern angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 2017. Sie treten auf den 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 14. März 2025

Sibylle Raoult
Co-Präsidentin SBCH

Christian Albrecht
Co-Präsident SBCH